

27.11.13

R - AS

Verordnung**des Bundesministeriums
der Justiz
und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung
über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei
Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformular-
verordnung - PKHFV)****A. Problem und Ziel**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) am 1. Januar 2014 ist die Prozesskostenhilfenvordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), an die neuen Vorschriften anzupassen. Weiterhin sollen Erfahrungen und Anregungen aus der gerichtlichen Praxis aufgegriffen sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

B. Lösung

Da sich die bisherige Prozesskostenhilfenvordruckverordnung als Grundlage für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bewährt hat, ist vorgesehen, deren Regelungsgerüst aufzugreifen und punktuell zu modifizieren. Im Einklang mit § 117 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) wird der Begriff „Vordruck“ durch den Begriff „Formular“ ersetzt. Das Formular soll weiterhin nicht nur für das Bewilligungsverfahren, sondern gemäß dem neuen § 120a Absatz 1 Satz 3 ZPO auch für das Überprüfungsverfahren eingeführt werden. Zudem wird die Verordnung dahin flexibilisiert, dass Bund und Länder jeweils für ihren Bereich Änderungen des Formulars zulassen dürfen, die es, ohne den Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und zu übermitteln. Das in der Anlage bestimmte Formular und das Hinweisblatt sollen in der Grundkonzeption ebenfalls beibehalten, jedoch neben inhaltlichen Anpassungen verständlicher und übersichtlicher strukturiert werden. Hierbei werden Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis aufgegriffen. Gemäß dem neuen § 120a Absatz 2 ZPO wird die Belehrung darüber, dass eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder ein Wechsel der Anschrift unverzüglich mitzuteilen ist, ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen allenfalls geringfügige Mehrausgaben für die einmalige Entsorgung alter Formularbestände sowie die erstmalige Herstellung des neuen Formularbestandes an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein äußerst geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die leichte Erweiterung der Fragen. Auf der anderen Seite werden gerade hierdurch Nachfragen des Gerichts und notwendige Ergänzungen durch die Antragsteller vermieden, was zu einer Reduzierung von Aufwand führt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein äußerst geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand wegen der einmalig erforderlichen Einarbeitung in das neue Formular sowie die leichte Erweiterung der Fragen. Auf der anderen Seite werden gerade hierdurch Nachfragen des Gerichts und notwendige Ergänzungen durch die Antragsteller vermieden, was zu einer Reduzierung von Aufwand führt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein äußerst geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand wegen der einmalig erforderlichen Einarbeitung in das neue Formular sowie die leichte Erweiterung der Fragen. Auf der anderen Seite werden gerade hierdurch Nachfragen des Gerichts und notwendige Ergänzungen durch die Antragsteller vermieden, was zu einer Reduzierung von Aufwand führt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 780/13

27.11.13

R - AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Justiz
und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformular- verordnung - PKHFV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 27. November 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und vom
Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die
persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und
Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformularverordnung – PKHFV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

(Prozesskostenhilfeformularverordnung – PKHFV)

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 117 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, das Bundesministerium der Justiz und
- des § 11a Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Formular

(1) Für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 117 Absatz 2 Satz 1 oder nach § 120a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung ist das in der Anlage bestimmte Formular zu verwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Erklärung einer Partei kraft Amtes, einer juristischen Person oder einer parteifähigen Vereinigung.

§ 2

Vereinfachte Erklärung

(1) Ein minderjähriges unverheiratetes Kind, das in einer Abstammungssache nach § 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in einem Verfahren über den Unterhalt seine Rechte verfolgen oder verteidigen oder das einen Unterhaltsanspruch vollstrecken will, kann die Erklärung gemäß § 117 Absatz 2 Satz 1 oder § 120a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung ohne Benutzung des in der Anlage bestimmten Formulars abgeben, wenn es über Einkommen und Vermögen, das nach § 115 der Zivilprozessordnung einzusetzen ist, nicht verfügt. Die Erklärung des Kindes muss in diesem Fall enthalten:

1. Angaben darüber, wie es seinen Lebensunterhalt bestreitet, welche Einnahmen es im Monat durchschnittlich hat und welcher Art diese sind;
2. die Erklärung, dass es über Vermögen, das nach § 115 der Zivilprozessordnung einzusetzen ist, nicht verfügt; dabei ist, soweit das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter davon Kenntnis hat, anzugeben,

- a) welche Einnahmen die Personen im Monat durchschnittlich brutto haben, die dem Kind auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt gewähren;
- b) ob die Personen gemäß Buchstabe a über Vermögensgegenstände verfügen, deren Einsatz oder Verwertung zur Bestreitung eines dem Kind zu leistenden Prozesskostenvorschusses in Betracht kommt; die Gegenstände sind in der Erklärung unter Angabe ihres Verkehrswertes zu bezeichnen.

Die vereinfachte Erklärung im Antragsvordruck für das vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln ist weiterhin möglich; sie genügt auch, wenn die Verfahren maschinell bearbeitet werden. Das Kind kann sich auf die Formerleichterungen nicht berufen, wenn das Gericht die Benutzung des in der Anlage bestimmten Formulars anordnet.

(2) Eine Partei, die nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht, muss die Abschnitte E bis J des in der Anlage bestimmten Formulars nicht ausfüllen, wenn sie der Erklärung den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Bewilligungsbescheid des Sozialamtes beifügt, es sei denn, das Gericht ordnet dies ausdrücklich an.

§ 3

Zulässige Abweichungen

(1) Folgende Abweichungen von dem in der Anlage bestimmten Formular und dem Hinweisblatt zu dem Formular sind zulässig:

1. Ergänzungen oder Änderungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen;
2. Ergänzungen oder Änderungen des Hinweisblattes zu dem Formular, die mit Rücksicht auf Besonderheiten des Verfahrens in den einzelnen Gerichtszweigen oder Behörden erforderlich sind.

(2) Der Bund und die Länder dürfen jeweils für ihren Bereich Anpassungen und Änderungen von dem in der Anlage bestimmten Formular zulassen, die es, ohne den Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Diese Befugnis kann durch Verwaltungsabkommen auf eine zentrale Stelle übertragen werden.

(3) Wird das Hinweisblatt zu dem Formular nach Absatz 1 Nummer 2 in einer abweichenden Fassung verwendet, so ist die Bezeichnung „Allgemeine Fassung“ unten auf der ersten Seite des Hinweisblattes und des Formulars durch eine Bezeichnung des Gerichtszweiges und des Bundeslandes oder durch eine Bezeichnung der Behörde zu ersetzen, in dem oder der die abweichende Fassung des Hinweisblattes verwendet wird.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage

Bezeichnung, Ort und Geschäftsnummer des Gerichts:

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen –

A Angaben zu Ihrer Person						
Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Beruf, Erwerbstätigkeit		Geburtsdatum		Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)				Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer		
Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)						
B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft						
1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?						Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:					
In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen nicht erforderlich.						
2. Wenn nein: Besteht eine Rechtsschutzversicherung oder die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband), der/die die Kosten der beabsichtigten Prozess- oder Verfahrensführung tragen oder einen Prozessbevollmächtigten stellen könnte?						Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:					
Bezeichnung der Versicherung/des Vereins/der Organisation. Klären Sie möglichst vorab, ob die Kosten getragen werden. Bereits vorhandene Belege über eine (Teil-)Ablehnung seitens der Versicherung/des Vereins/der Organisation fügen Sie dem Antrag bei.						
C Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen						
Haben Sie Angehörige, die Ihnen gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen)? z. B. Mutter, Vater, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene(r) Lebenspartner/Lebenspartnerin						Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:					
Name des Unterhaltsverpflichteten. Bitte geben Sie auf einem weiteren Exemplar dieses Formulars seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an, sofern diese nicht bereits vollständig aus den folgenden Abschnitten ersichtlich sind.						
D Angehörige, denen Sie Bar- oder Naturalunterhalt gewähren						
Name, Vorname, Anschrift (sofern sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Verhältnis (z. B. Ehegatte, Kind, Mutter)	Monatsbetrag in EUR, soweit Sie den Unterhalt nur durch Zahlung gewähren	Haben diese Angehörigen eigene Einnahmen? z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil usw.		Beleg Nummer
1				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
					mtl. EUR netto	
2				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
					mtl. EUR netto	
3				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
					mtl. EUR netto	
4				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
					mtl. EUR netto	

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens vollständig beifügen, müssen Sie die Abschnitte E bis J nicht ausfüllen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.

E Bruttoeinnahmen
 Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beigelegt werden.

1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	

2. Haben Sie andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige Nein Ja

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben: z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

	Beleg Nummer
EUR brutto	
EUR brutto	

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	

4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige Nein Ja

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben: z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

	Beleg Nummer
EUR brutto	
EUR brutto	

5. Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt? Angaben hierzu sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen!

F Abzüge Art der Abzüge bitte kurz bezeichnen (z. B. Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, Lebensversicherung). Belege müssen in Kopie beigelegt werden.

1. Welche Abzüge haben Sie?

	Beleg Nummer
Steuern	EUR mtl.

2. Welche Abzüge hat Ihr Ehegatte/ing. Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin?

	Beleg Nummer
Steuern	EUR mtl.

F (Fortsetzung)					
1. Welche Abzüge haben Sie?		Beleg Nummer	2. Welche Abzüge hat Ihr Ehegatte/eing. Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin?		Beleg Nummer
Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.		Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.	
Sonstige Versicherungen	EUR mtl.		Sonstige Versicherungen	EUR mtl.	
Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM		Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM	
Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.		Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.	

G Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte				
1. Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über Bank-, Giro-, Sparkonten oder dergleichen? Angaben zu allen Konten sind auch bei fehlendem Guthaben erforderlich.				Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			
Art des Kontos, Kontoinhaber, Kreditinstitut			Kontostand in EUR	
2. Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über Grundeigentum? z. B. Grundstück, Haus, Eigentumswohnung, Erbbaurecht				Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			
Größe, Anschrift/Grundbuchbezeichnung, Allein- oder Miteigentum, Zahl der Wohneinheiten			Verkehrswert in EUR	
3. Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über in Ihrem Eigentum stehende Kraftfahrzeuge?				Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			
Marke, Typ, Baujahr, Anschaffungsjahr, Allein- oder Miteigentum, Kilometerstand			Verkehrswert in EUR	
4. Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über Bargeld oder Wertgegenstände? z. B. wertvoller Schmuck, Antiquitäten, hochwertige elektronische Geräte				Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			
Bargeldbetrag in EUR, Bezeichnung der Wertgegenstände, Allein- oder Miteigentum			Verkehrswert in EUR	
5. Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über Lebens- oder Rentenversicherungen?				Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			
Versicherung, Versicherungsnehmer, Datum des Vertrages/Handelt es sich um eine zusätzliche Altersvorsorge gem. Einkommensteuergesetz, die staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)?			Rückkaufswert in EUR	
6. Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über sonstige Vermögenswerte? z. B. Bausparverträge, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen				Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			
Bezeichnung, Allein- oder Miteigentum			Verkehrswert in EUR	

H Wohnkosten Belege sind in Kopie beizufügen (z. B. Mietvertrag, Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge)					Beleg Nummer
1. Gesamtgröße des Wohnraums, den Sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen bewohnen: (Angabe in Quadratmeter)					
2. Zahl der Zimmer:		3. Anzahl der Personen, die den Wohnraum insgesamt bewohnen:			
4. Nutzen Sie den Raum als Mieter oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Miete ohne Nebenkosten	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
5. Nutzen Sie den Raum als Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen					
				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Zinsen und Tilgung	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
6. Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln bei Nutzung als (Mit-)Eigentümer usw. z. B. Datum des Darlehensvertrages, Darlehensnehmer, Kreditinstitut, Darlehensrate pro Monat, Zahlungen laufen bis ...					Beleg Nummer
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	

I Sonstige Zahlungsverpflichtungen Angabe, an wen, wofür, seit wann und bis wann die Zahlungen geleistet werden z. B. Ratenkredit der ... Bank vom ... für ..., Raten laufen bis ... / Belege (z. B. Darlehensvertrag, Zahlungsnachweise) sind in Kopie beizufügen					Beleg Nummer
			Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon
			Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon
			Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon

J Besondere Belastungen Angaben sind zu belegen, z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen und Angabe des GdB/Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII					Beleg Nummer
				Ich allein zahle davon	
				Ich allein zahle davon	

K Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Formular habe ich erhalten und gelesen.		
<p>Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Das Gericht kann mich auffordern, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern.</p> <p>Mir ist auch bekannt, dass ich während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet bin, dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann, und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.</p>		
Anzahl der beigelegten Belege:		
Ort, Datum	Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt	Aufgenommen: Unterschrift/Amtsbezeichnung

Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Bitte bewahren Sie dieses Hinweisblatt und eine Kopie des ausgefüllten Formulars bei Ihren Unterlagen auf –

Allgemeine Hinweise

Wozu Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Wenn Sie eine Klage erheben oder einen Antrag bei Gericht stellen wollen, müssen Sie in der Regel Gerichtskosten zahlen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist aus anderen Gründen eine anwaltliche Vertretung notwendig, kommen die Kosten hierfür hinzu. Entsprechende Kosten entstehen Ihnen auch dann, wenn Sie sich in einem Gerichtsverfahren verteidigen.

Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, wenn Sie diese Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen.

Wer erhält Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Dazu schreibt das Gesetz für die Prozesskostenhilfe vor:

„Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Dies gilt auch für die Verfahrenskostenhilfe. Einen Anspruch haben Sie also dann, wenn Sie

- einen Prozess oder ein Verfahren führen müssen und die dafür erforderlichen Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können **und**
- nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten auf Erfolg haben **und**
- nicht von der Prozess- oder Verfahrensführung absehen würden, wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten.

Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht allerdings **nicht**, wenn eine **Rechtsschutzversicherung** oder eine **andere Stelle** die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.

Was ist Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist eine staatliche Fürsorgeleistung im Bereich der Rechtspflege. Wenn Sie Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erhalten, müssen Sie für die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung je nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen leisten. Aus Ihrem Einkommen müssen Sie gegebenenfalls bis höchstens 48 Monatsraten zahlen. Die Höhe dieser Monatsraten ist gesetzlich festgelegt.

Die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung werden dann übernommen, wenn das Gericht Ihnen einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine andere beiordnungsfähige Person beiordnet. Dies muss besonders beantragt werden. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin muss grundsätzlich in dem Bezirk des Gerichts niedergelassen sein. Andernfalls kann das Gericht dem Beiordnungsantrag nur entsprechen, wenn weitere Kosten nicht entstehen.

Verbessern sich Ihre Verhältnisse wesentlich, können Sie auch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens zu Zahlungen herangezogen werden. Verschlechtern sich Ihre Verhältnisse, ist auch eine Verringerung von festgesetzten Raten möglich.

– Allgemeine Fassung –

Wichtig:

Sie sind während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet, dem Gericht jede wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) oder fallen diese ganz weg, so müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann auch dadurch eintreten, dass Sie durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangen. Auch dies müssen Sie dem Gericht mitteilen. Verstoßen Sie gegen diese Pflichten, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden, und Sie müssen die Kosten nachzahlen.

Welche Risiken sind zu beachten?

Wenn Sie ein Gerichtsverfahren führen müssen, sollten Sie sich zunächst möglichst genau über die Höhe der zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten informieren. Dies gilt auch bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. **Sie schließt nicht jedes Kostenrisiko aus.**

Insbesondere erstreckt sie sich nicht auf die Kosten, die die Gegenseite zum Beispiel für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet. **Verlieren Sie das Gerichtsverfahren, so müssen Sie der Gegenseite diese Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.** Eine Ausnahme gilt in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Hier muss man in der ersten Instanz die Kosten der gegnerischen Prozessvertretung auch dann nicht erstatten, wenn man unterliegt.

Schon für eine anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe entstehen Kosten. Diese müssen Sie begleichen, wenn Ihrem Antrag nicht entsprochen wird. Das Gleiche gilt für bereits entstandene und noch entstehende Gerichtskosten.

Wie erhält man Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Erforderlich ist ein **Antrag**. In dem Antrag müssen Sie das Streitverhältnis ausführlich und vollständig darstellen. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ (siehe oben) schlüssig ergeben. Die **Beweismittel** sind anzugeben. Zu diesen Fragen sollten Sie sich, wenn nötig, anwaltlich beraten lassen. Lassen Sie sich dabei auch über das **Beratungshilfegesetz** informieren, nach dem Personen mit geringem Einkommen und Vermögen eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung beanspruchen können.

Dem Antrag müssen Sie außerdem eine **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende **Belege in Kopie** beifügen. **Für diese Erklärung müssen Sie das vorliegende Formular benutzen.** Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann grundsätzlich nur für die Zeit nach Vorlage des vollständigen Antrags einschließlich dieser Erklärung und aller notwendigen Belege bewilligt werden. Das Formular ist von jeder Antragstellerin bzw. jedem Antragsteller gesondert auszufüllen. Bei Minderjährigen sind deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie die der unterhaltsverpflichteten Personen auf weiteren Exemplaren des Formulars anzugeben.

Das Gericht entscheidet, ob Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird. Da die Mittel für Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht werden, muss es prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe haben. Das Formular soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Lesen Sie das Formular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus.

Die Ausfüllhinweise zum Formular finden Sie im Folgenden. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen oder sich an das Gericht wenden. Sollte der Raum im Formular nicht ausreichen, können Sie die Angaben auf einem Extrablatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigefügte Blatt hin.

Wichtig:

Das Gericht kann Sie auffordern, fehlende Belege nachzureichen und Ihre Angaben an Eides statt zu versichern. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen wird.

Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann dies auch dazu führen, dass schon bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten nachzahlen müssen. Dies droht Ihnen auch dann, wenn Sie während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens dem Gericht wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung Ihrer Anschrift nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Wenn Sie bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben machen, kann dies auch als Straftat verfolgt werden.

Ausfüllhinweise

Füllen Sie das Formular bitte in **allen Teilen vollständig** aus. Wenn Fragen zu **verneinen** sind, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an. Bitte fügen Sie die **notwendigen Belege in Kopie** nach dem jeweils neuesten Stand bei, nummerieren Sie sie und tragen Sie die Nummer in dem dafür vorgesehenen Kästchen am Rand jeweils ein.

- A** Bitte bezeichnen Sie die **Erwerbstätigkeit**, aus der Sie Einnahmen (Abschnitt E des Formulars) beziehen.
- B** Sollten Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, müssen Sie sich zunächst an die Versicherung wenden. **Fügen Sie bitte in jedem Fall den Versicherungsschein in Kopie bei.** Falls Ihre Versicherung die Übernahme der Kosten bereits abgelehnt hat, fügen Sie bitte auch den Ablehnungsbescheid in Kopie bei. Sind Sie Mitglied einer Organisation, die Mitgliedern üblicherweise für Rechtsstreitigkeiten wie den Ihrigen Rechtsschutz gewährt (z. B. **Gewerkschaft, Mieterverein oder Sozialverbände**), müssen Sie sich ebenfalls vorrangig an diese Organisation wenden. Die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kommt regelmäßig erst in Betracht, wenn die Organisation Ihnen gegenüber die Gewährung von Rechtsschutz abgelehnt hat. Wenn Sie das Formular nach erfolgter Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zum Zweck der Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausfüllen müssen, brauchen Sie hier keine Angaben mehr zu machen.
- C** **Gesetzliche Unterhaltspflichten** bestehen grundsätzlich zwischen Verwandten in gerader Linie (also etwa für Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt), zwischen Ehegatten, zwischen eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen sowie zwischen der nicht verheirateten Mutter und dem Kindesvater nach der Geburt eines Kindes. Ein Unterhaltsanspruch setzt weiter voraus, dass
- der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und
 - der Unterhaltsverpflichtete unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen wirtschaftlich in der Lage ist, Unterhalt zu leisten.
- Auch volljährige Kinder haben hiernach in der Regel einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern, solange sie sich noch in der **Schul- oder Berufsausbildung** bzw. im Studium befinden. Das Gericht benötigt **zusätzlich Angaben** über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltsverpflichteten Personen. Für (auch getrennt lebende) Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen können die Angaben in den Abschnitten E bis J dieses Formulars gemacht werden. In den übrigen Fällen bitte ein **weiteres Exemplar** dieses Formulars verwenden, wobei dann nur die Abschnitte A und D bis J auszufüllen sind. Falls die unterhaltsverpflichtete Person die Mitwirkung ablehnt, geben Sie bitte den Grund der Weigerung sowie das an, was Ihnen über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse bekannt ist.
- D** Wenn Sie **Angehörigen** Unterhalt gewähren, wird dies bei der Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe berücksichtigt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, wenn Sie angeben, welchen Personen Sie Unterhalt leisten, egal ob Sie den Unterhalt ausschließlich durch Geldzahlungen erbringen und ob die Personen eigene Einnahmen haben. Zu den eigenen Einnahmen einer Person, der Sie Unterhalt gewähren, gehören auch Unterhaltszahlungen eines Dritten, insbesondere diejenigen des anderen Elternteils für das gemeinsame Kind, oder eine Ausbildungsvergütung, die ein unterhaltsberechtigtes Kind bezieht. **Den Angaben müssen Sie die notwendigen Belege in Kopie beifügen (z. B. Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise).**
- E** **Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** sind insbesondere Lohn oder Gehalt. Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen des letzten Monats vor der Antragstellung. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und andere einmalige oder unregelmäßige Einnahmen bitte gesondert unter „Andere Einnahmen“ angeben. In Kopie beizufügen sind:
1. **Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der Arbeitsstelle für die letzten zwölf Monate vor der Antragstellung;**
 2. falls vorhanden, der **letzte Bescheid des Finanzamts über die Einkommensteuer**, sonst die elektronische **Lohnsteuerbescheinigung**, aus der die **Brutto- und Nettobezüge des Vorjahres ersichtlich sind.**
- Einnahmen aus **selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** sind mit einem aktuellen Monatsbetrag anzugeben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der entsprechenden **Betriebsausgaben** als Abzüge unter Abschnitt F. Stellen Sie die Monatsbeträge bitte auf einem Extrablatt anhand eines Zwischenabschlusses mit dem sich ergebenden Reingewinn dar. Saisonale oder sonstige Schwankungen im Betriebsergebnis sind durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. In das Formular setzen Sie bitte die Monatsbeträge der Einnahmen und der Betriebsausgaben ein, die Sie daraus zeitanteilig errechnet haben. Falls das Gericht dies anfordert, müssen Sie die Betriebseinnahmen mit den entsprechenden Umsatzsteuer-

voranmeldungen und die Betriebsausgaben mit den angefallenen Belegen nachweisen. **Der letzte Jahresabschluss und der letzte Steuerbescheid, aus dem sich die erzielten Einkünfte ergeben, sind in Kopie beizufügen.**

Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** sowie aus **Kapitalvermögen** (z. B. Sparzinsen, Dividenden) haben, tragen Sie bitte ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen ein.

Wenn Sie **Unterhaltszahlungen** für sich und Kinder beziehen, ist bei Ihrer Angabe nur der für Ihren Unterhalt bestimmte Betrag einzutragen. Die für die Kinder bestimmten Beträge geben Sie bitte in der vorletzten Spalte des Abschnitts D an. Die Frage nach dem Bezug von Unterhalt ist auch dann zu bejahen, wenn Ihnen die Leistungen nicht als Unterhaltsrente, sondern als **Naturalleistung** (z. B. freie Wohnung, Verpflegung, sonstige Versorgung im elterlichen Haushalt; Leistungen des Partners bzw. der Partnerin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) gewährt werden. Der geschätzte Wert dieser Leistungen ist unter Abschnitt E einzutragen.

Bezüglich **der Einnahmen aus Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung** oder anderen Sozialleistungen sind der **letzte Bewilligungsbescheid und die Unterlagen, aus denen sich die derzeitige Höhe der Leistungen ergibt, in Kopie beizufügen.**

Anzugeben mit ihrem Geldwert sind hier ferner alle sonstigen, in den vorhergehenden Zeilen des Formulars nicht erfassten **Einnahmen**, auch Naturalleistungen (z. B. Deputate, freie Verpflegung und sonstige Sachbezüge; freie Wohnung jedoch nur, wenn unter Abschnitt H Wohnkosten angegeben werden).

F Als **Abzüge** können Sie geltend machen:

1. die auf das Einkommen entrichteten **Steuern** (auch Kirchensteuer, Gewerbesteuer, nicht jedoch Umsatzsteuer);
2. Pflichtbeiträge zur **Sozialversicherung** (z. B. Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung);
3. Beiträge zu **öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen**, aber nur bis zu der Höhe, in der diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Falls die Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können Beiträge nur bis zu der Höhe abgesetzt werden, in der die Versicherung nach Art und Umfang angemessen ist. Bitte erläutern Sie Art und Umfang der Versicherung auf einem Extrablatt, falls dies nicht eindeutig aus den in Kopie beizufügenden Belegen (z. B. Versicherungsschein, Beitragsrechnung) hervorgeht;
4. **Fahrt- und sonstige Werbungskosten**, d. h. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (z. B. auch Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag). Wenn Sie Kosten der Fahrt zur Arbeit geltend machen, ist die einfache Entfernung in Kilometern anzugeben, bei Benutzung eines Pkw auch der Grund, warum kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird. Bei Einnahmen aus selbständiger Arbeit hier bitte die Betriebsausgaben angeben.

Die allgemeinen Lebenshaltungskosten (z. B. Lebensmittel, Kleidung, Telefon oder Strom, soweit er nicht zum Heizen benötigt wird) berücksichtigt das Gericht von sich aus in Höhe der gesetzlich festgelegten Freibeträge.

G Hier sind **alle Bankkonten, Grundeigentum, Kraftfahrzeuge, Bargeldbeträge, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und sonstigen Vermögenswerte** (auch im Ausland angelegte) anzugeben, die Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihrer Ehegattin/ eingetragenen Lebenspartnerin jeweils allein oder gemeinsam gehören. Sollten eine oder mehrere Personen Miteigentümer sein, bitte den Anteil bezeichnen, der Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin gehört. Geeignete Belege sind in Kopie beizufügen. Darüber hinaus kann das Gericht aus begründetem Anlass weitere Belege (zum Beispiel Kontoauszüge für einen längeren, zurückliegenden Zeitraum) anfordern.

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann Ihnen auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Derartige Vermögenswerte sind zum Beispiel

- ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück,
- Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“),
- ein angemessenes Kraftfahrzeug, wenn dieses für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt wird,
- kleinere Barbeträge oder Geldwerte (Stand Januar 2014: Beträge bis insgesamt 2 600 Euro für die hilfebedürftige Partei zuzüglich 256 Euro für jede Person, die von ihr überwiegend unterhalten wird).

Diese Vermögenswerte müssen Sie aber trotzdem angeben!

Hausrat, Kleidung und Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden, müssen nur dann angegeben werden, wenn sie den Rahmen des Üblichen übersteigen oder wenn es sich um Gegenstände von höherem Wert handelt.

Ist bebautes **Grundvermögen** vorhanden, geben Sie bitte auch die jeweilige Gesamtfläche an, die für Wohnzwecke bzw. einen gewerblichen Zweck genutzt wird, nicht nur die von Ihnen und Ihren Angehörigen (oben Abschnitt D) genutzte Fläche.

Bei **Grundvermögen** ist der Verkehrswert (nicht Einheits- oder Brandversicherungswert) anzugeben, bei **Bauspar-, Bank-, Giro-, Sparkonten** und dergleichen der derzeitige Kontostand, bei **Wertpapieren** die Anzahl, die Wertpapierkennnummer sowie der derzeitige Kurswert und bei einer **Lebensversicherung** der Rückkaufswert. Entsprechende Belege (z. B. Bescheinigungen von Banken oder Versicherungen) sind in Kopie beizufügen.

Unter „**Sonstige Vermögenswerte**“ fallen außerdem Forderungen, in Scheidungsverfahren insbesondere auch der Anspruch aus Zugewinnausgleich.

Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine besondere Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem Extrablatt.

- H Wenn **Wohnkosten** geltend gemacht werden, geben Sie bitte die Wohnfläche, die Zahl der Zimmer und die Gesamtzahl der Personen, die den Wohnraum bewohnen, an. Die Kosten bitte wie im Formular vorgesehen aufschlüsseln.

Mietnebenkosten sind – außer den gesondert anzugebenden **Heizungskosten** – die auf die Mieter umgelegten **Betriebskosten** (z. B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Schornsteinfeger, Aufzug, Allgemeinstrom, Hausreinigung, Gemeinschaftsantenne usw.). Nicht hierzu gehören jedoch Gas- oder Stromkosten für die eigene Wohnung (soweit es sich nicht um Heizkosten handelt), Telefon oder GEZ.

Zu der Belastung aus Fremdmitteln bei **Wohneigentum** gehören insbesondere die Raten für Darlehen, die für den Bau, den Kauf oder die Erhaltung aufgenommen worden sind. **Nebenkosten** sind auch hier außer den gesondert anzugebenden Heizungskosten die Betriebskosten.

Sollten Sie sich den Wohnraum mit einer anderen Person als einem unterhaltsberechtigten Angehörigen (oben Abschnitt D) teilen, tragen Sie bitte nur die auf Sie entfallenden anteiligen Beträge ein. **Die notwendigen Belege (z. B. Mietvertrag, Darlehensurkunden, Nebenkostenabrechnung) müssen in Kopie beigefügt werden.**

- I Sie müssen die notwendigen Belege für die monatlichen Zahlungen und die derzeitige Höhe der Restschuld auch dann in Kopie beifügen, wenn Sie die Zahlungsverpflichtung eingegangen sind, um einen unter Abschnitt G anzugebenden Vermögensgegenstand anzuschaffen.

- J Wenn Sie eine **besondere Belastung** geltend machen, geben Sie bitte den Monatsbetrag oder die anteiligen Monatsbeträge an, die von Ihren Einnahmen oder denen Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin abgesetzt werden sollen. Bitte fügen Sie außer den Belegen auf einem Extrablatt eine Erläuterung bei. Eine Unterhaltsbelastung Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft kann hier angegeben werden. Wenn Sie sich in einer besonderen Lebenssituation befinden und daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrbedarfen gemäß § 21 SGB II oder § 30 SGB XII vorliegen, werden diese ebenfalls als Abzug anerkannt. Beispiele hierfür sind:

- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche;
- Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen;
- Behinderte Personen, denen bestimmte Leistungen gemäß SGB XII zuerkannt werden;
- Personen, die medizinisch bedingt einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

- K Die Erklärung ist auch bei anwaltlicher Vertretung von der Partei selbst in der letzten Zeile zu unterschreiben. Bei gesetzlicher Vertretung muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) am 1. Januar 2014 ist die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, an die neuen Vorschriften anzupassen. Weiterhin sollen Erfahrungen und Anregungen aus der gerichtlichen Praxis aufgegriffen sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Da sich die bisherige Prozesskostenhilfевordruckverordnung als Grundlage für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe bewährt hat, ist vorgesehen, dass die neue Verordnung deren Regelungsgerüst aufgreift und dieses punktuell modifiziert. Das in der Anlage bestimmte Formular und das Hinweisblatt zu dem Formular sollen in der Grundkonzeption beibehalten, jedoch neben inhaltlichen Anpassungen verständlicher strukturiert und optisch zeitgemäß sowie übersichtlicher gestaltet werden. Wegen der Vielzahl an Einzeländerungen sowohl im Verordnungstext als auch in der Anlage soll die Verordnung insgesamt abgelöst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einklang mit der Formulierung des § 117 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) wird zunächst der Begriff „Vordruck“ durchgehend durch den zeitgemäßerer Begriff „Formular“ ersetzt, was bereits Auswirkungen auf den Titel der Verordnung hat. Das in der Anlage bestimmte Formular soll weiterhin nicht nur gemäß § 117 Absatz 2 ZPO für das Bewilligungsverfahren, sondern gemäß dem neuen § 120a Absatz 1 Satz 3 ZPO auch für das Überprüfungsverfahren eingeführt werden. Zudem wird die Verordnung dahingehend flexibilisiert, dass der Bund und die Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Anpassungen oder Änderungen des Formulars zulassen dürfen, die es, ohne den Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und zu übermitteln.

Formular und Hinweisblatt werden gemäß der Anforderung des neuen § 120a Absatz 2 ZPO um die Belehrung darüber, dass eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder ein Wechsel der Anschrift neuerdings unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen ist, ergänzt. Zudem wird auf die Folgen eines Verstoßes hingewiesen. Da Formular und Hinweisblatt wie bisher auch in familienrechtlichen Verfahren genutzt werden sollen, sind die hier zutreffenden Begriffe „Verfahrenskostenhilfe“, „Verfahren“ und „Antragsteller/Antragstellerin“ bzw. „Antragsgegner/Antragsgegnerin“ durchgehend zu integrieren bzw. allgemeinere Oberbegriffe zu verwenden.

Um nach Mitteilung der gerichtlichen Praxis in der Vergangenheit vermehrt aufgetretene Missverständnisse künftig zu vermeiden, wird in dem auszufüllenden Formular die Frage nach einer Rechtsschutzversicherung bzw. der Mitgliedschaft in einem Mieterverein oder Gewerkschaft ergänzt. Aus demselben Grund wird die in der Praxis besonders bedeutsame Frage nach Bank-, Giro- oder Sparkonten klarer positioniert und mit einem Hinweis darauf, dass Konten auch bei fehlendem Guthaben anzugeben sind, versehen. Neu aufgenommen wird die Frage nach Personen, die gegenüber dem Antragsteller gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind, um das Gericht in die Lage zu versetzen, einen eventuellen Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss prüfen zu kön-

nen. Der Hinweistext vor Abschnitt E wird an die bestehende Rechtslage angepasst. Daneben soll das Formular optisch klarer und zeitgemäßer gestaltet werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes, § 117 Absatz 3 ZPO sowie § 11a Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund der leichter verständlichen Strukturierung des in der Anlage bestimmten Formulars werden gerichtliche Nachfragen und dementsprechend Ergänzungen durch die Antragsteller in der Zukunft vielfach vermieden, was zu einer Senkung des Verwaltungsaufwands führt. Eine Rechtsvereinfachung erfolgt nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen allenfalls geringfügige Mehrausgaben für die einmalige Entsorgung alter Formularbestände sowie die erstmalige Herstellung des neuen Formularbestandes an.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die einmalig erforderliche Einarbeitung in das angepasste Formular sowie die leichte Erweiterung der Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Auf der anderen Seite werden gerade hierdurch Nachfragen des Gerichts und dementsprechend Ergänzungen durch die Antragsteller vermieden, was wiederum zu einer Reduzierung von Aufwänden führt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen gleichstellungspolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Formular)

Im Einklang mit der Formulierung des § 117 Absatz 3 ZPO wird zunächst der Begriff „Vordruck“ durchgehend durch den zeitgemäßerer Begriff „Formular“ ersetzt. Das in der Anlage bestimmte Formular ist nach Absatz 1 nicht nur gemäß § 117 Absatz 2 ZPO für das Bewilligungsverfahren, sondern gemäß § 120a Absatz 1 Satz 3 ZPO auch für das Überprüfungsverfahren zu verwenden, was der bereits bestehenden gerichtlichen Praxis entspricht. Die Regelung ist sachgerecht, da der Betroffene im Rahmen der Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieselben Angaben mitzuteilen hat wie im Antrag auf Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung. Insbesondere ist das Formular nur für natürliche Personen und nicht für Parteien kraft Amtes, juristische Personen oder parteifähige Vereinigungen bestimmt, da sich deren finanzielle Verhältnisse in der Regel komplexer darstellen und daher nicht mit wenigen, vorformulierten Fragen erfassen lassen.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen und sein Regelungsinhalt in den neuen § 2 integriert.

Zu § 2 (Vereinfachte Erklärung)

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kindschaftssache nach § 640 Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ nach dessen Wegfall durch die aktuelle Terminologie „Abstammungssache nach § 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt. Weiterhin wird durch die zusätzliche Nennung des § 120a Absatz 1 Satz 3 ZPO klargestellt, dass die Formerleichterung nicht nur im Bewilligungs-, sondern auch im Überprüfungsverfahren gilt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 2 inhaltlich unverändert. Die weiteren Anpassungen dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.

Zu § 3 (Zulässige Abweichungen)

Absatz 1 bleibt bei geringfügigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich unverändert.

Neu eingefügt wird Absatz 2. Satz 1 erlaubt die freie Gestaltung eines elektronischen Erklärungsformulars unter der Bedingung, dass Inhalt und Verständlichkeit des Papierformulars erhalten bleiben. Aufbau und Layout des elektronischen Formulars können entsprechend den Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung abweichend vom Papierformular konzipiert werden, ohne dass die Verordnung selbst geändert werden muss. Durch die Anpassungen und Änderungen im elektronischen Formular kann dieses leichter am Bildschirm ausgefüllt werden. Es können bei Bedarf Textfelder erweitert oder Zeilen hinzugefügt werden. Schließlich soll das elektronische Formular ermöglichen, dass die abgefragten Daten dem Gericht als strukturierter Datensatz in weiterverarbeitungsfähiger Form zur Verfügung gestellt werden.

Für die Zulassung von Anpassungen und Änderungen im elektronischen PKH-Formular sind der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich zuständig, da sie für die Kompatibi-

lität des elektronischen Formulars mit den IT-Strukturen bei ihren jeweiligen Gerichten verantwortlich sind. Die Zulassung stellt sicher, dass nur elektronische Formulare verwendet werden, die von den Gerichten auch weiterverarbeitet werden können. Dadurch wird vermieden, dass elektronisch eingereichte PKH-Anträge von den Gerichten zurückgewiesen werden müssen, weil sie für die Bearbeitung durch das Gericht nicht geeignet sind. Die Regelung verzichtet auf Vorgaben bezüglich der Form der Zulassung (beispielsweise durch Einzel-Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung). Die Länder können aber die Zulassung elektronischer PKH-Formulare gemäß Satz 2 durch Verwaltungsabkommen gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundes auf eine zentrale Stelle übertragen. Hierzu könnten etwa die Strukturen einer zentralen Online-Formularpflegestelle genutzt werden.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 4 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Satz 2 bestimmt, dass die (bisherige) Prozesskostenhilfевordruckverordnung mit dem Inkrafttreten der (neuen) Prozesskostenhilfе-formularverordnung außer Kraft tritt.

Zur Anlage

Allgemein

Das Formular und das Hinweisblatt sollen wie bisher auch in familienrechtlichen Verfahren genutzt werden, so dass die hier zutreffenden Begriffe „Verfahrenskostenhilfe“, „Verfahren“ und „Antragsteller“ bzw. „Antragsgegner“ durchgehend integriert bzw. allgemeinere Oberbegriffe verwendet werden. Neben Ehegatten werden nunmehr aus Gründen der Gleichstellung auch Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner und eingetragene Lebenspartnerinnen genannt. Gemäß dem neuen § 120a Absatz 2 ZPO werden Formular und Hinweisblatt um die Belehrung darüber, dass eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder ein Wechsel der Anschrift nun unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen ist, optisch hervorgehoben ergänzt. Auf die Folgen eines Verstoßes wird hingewiesen. Außerdem wird der Begriff „Vordruck“ – wie bereits ausgeführt – durchgehend durch den Begriff „Formular“ ersetzt.

Formular

Da das Formular nicht nur im Bewilligungsverfahren, sondern auch im Überprüfungsverfahren zu verwenden ist, werden die bisherigen Formulierungen „Anlage zum Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe“ in der Überschrift und „Prozesskostenhilfe wird beantragt von“ in Abschnitt A gestrichen bzw. ersetzt.

In Abschnitt B wird zukünftig nicht nur danach gefragt, ob eine Rechtsschutzversicherung oder andere Stelle/Person die Kosten der Prozessführung (tatsächlich) trägt, sondern auch, ob eine Rechtsschutzversicherung oder Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation besteht, der/die unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der beabsichtigten Prozessführung tragen oder einen Prozessbevollmächtigten stellen könnte. Nach Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis ist es vermehrt vorgekommen, dass die Frage nur deswegen verneint wurde, weil trotz bestehender Versicherung oder Mitgliedschaft noch keine Deckungszusage erteilt bzw. kein Rechtsschutzantrag gestellt war. Entsprechende Missverständnisse können durch die neue Formulierung vermieden werden.

In Abschnitt C wird die Frage nach Angehörigen, die gegenüber dem Antragsteller gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen), neu eingefügt, um das Gericht in die Lage zu versetzen, einen eventuellen An-

spruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss zu prüfen. Die Frage nach dem tatsächlichen Bezug von Unterhalt wird in den Abschnitt E integriert.

In dem Hinweistext vor Abschnitt E werden die Worte „oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ gestrichen, wodurch eine Harmonisierung des Formulars mit § 2 Absatz 2 der Verordnung erfolgt. Es ist inhaltlich nicht sachgerecht, Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von der Beantwortung insbesondere der Fragen des Abschnittes G zu befreien. Gemäß § 115 Absatz 3 Satz 2 ZPO wird das Schonvermögen der Partei im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe durch § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestimmt, da es sich bei der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe um eine besondere Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege handelt. § 12 Absatz 2 SGB II definiert das Schonvermögen für seinen Anwendungsbereich hingegen deutlich großzügiger, so dass trotz des Bezugs beispielsweise von Arbeitslosengeld II im Rahmen der Prozesskostenhilfe einzusetzendes Vermögen vorhanden sein kann. Die Beantwortung der entsprechenden Fragen ist mithin erforderlich.

In Abschnitt E werden die Einkunftsarten weiter aufgeschlüsselt, um die Verständlichkeit zu verbessern und Missverständnisse zu vermeiden.

In Abschnitt F wird die Frage nach arbeitsbedingten Fahrtkosten aufgrund ihrer praktischen Relevanz separat aufgeführt.

Abschnitt G wird nicht wie bisher nur mit der Frage „Ist Vermögen vorhanden?“ überschrieben, sondern differenzierter mit „Bankkonten/ Grundeigentum/ Kraftfahrzeuge/ Bargeld/Vermögenswerte“. Die in der Praxis besonders relevante Frage nach Bank-, Giro- oder Sparkonten wird vorangestellt und um den Hinweis ergänzt, dass Angaben auch bei fehlendem Guthaben erforderlich sind. Hierdurch werden Mitteilungen aus den Ländern berücksichtigt, dass bei Antragstellern, die keine anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, häufig das Missverständnis aufgetreten sei, dass ausschließlich nach Vermögen auf den Konten und nicht bloß nach der Inhaberschaft gefragt werde, was wiederum Nachfragen und entsprechenden Zusatzaufwand verursache. Im Übrigen wurde die Untergliederung der Vermögenspositionen in die einzelnen Fragen leicht aufgefächert und angepasst, um die Verständlichkeit zu verbessern.

In Abschnitt H entfällt die Frage nach der Art der Heizung, da diese Angabe zur Entscheidung über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenshilfe nicht benötigt wird. Aufgrund von Hinweisen aus der gerichtlichen Praxis werden andererseits Fragen nach der Zahl der Zimmer und der Gesamtzahl der Personen, die den Wohnraum bewohnen, aufgenommen, um die Plausibilität der Angaben besser prüfen zu können.

In Abschnitt J werden vor dem Hintergrund des neuen § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ZPO erstmals die Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII genannt.

Die übrigen Änderungen sind sprachlicher und gestalterischer Natur, um die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu erhöhen.

Hinweisblatt

Das Hinweisblatt wird gemäß dem neuen § 120a Absatz 2 ZPO um die optisch hervorgehobene Belehrung darüber, dass eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Änderung der Anschrift während des Gerichtsverfahrens sowie vier Jahre über dessen Beendigung hinaus unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen ist, ergänzt. Zudem wird auf die Folgen eines Verstoßes hingewiesen. Weiterhin erfolgen vor dem Hintergrund der neuen Legaldefinition in § 114 Absatz 2 ZPO n. F. erstmals Erläuterungen zum Erfordernis fehlender Mutwilligkeit.

Vor den Ausfüllhinweisen wird der/die Betroffene ausführlicher als bisher darüber informiert, dass das Gericht fehlende Belege anfordern und im Fall der Nichtbefolgung die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ablehnen kann. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Gericht die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen kann.

Unter „Ausfüllhinweise“, Abschnitt C werden erstmals Erklärungen zu der neu aufgenommenen Frage nach den Personen, die dem Antragsteller gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind, aufgeführt.

In Abschnitt E wird der Begriff „Arbeitslosenhilfe“ in Anlehnung an die aktuelle sozialrechtliche Terminologie gestrichen.

Abschnitt G wird auf Anregung aus der gerichtlichen Praxis zunächst um einen Hinweis darauf, dass das Gericht weitere Belege – so insbesondere auch Kontoauszüge für einen längeren zurückliegenden Zeitraum – anfordern kann, ergänzt. Aufgrund der praktischen Relevanz wird die Aufzählung der geschützten Vermögenspositionen um den Punkt „Angemessenes Kraftfahrzeug, wenn dieses für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt wird“ ergänzt.

In Abschnitt H werden die zu berücksichtigenden Betriebskosten detaillierter dargestellt, um in der Praxis aufgetretene Missverständnisse künftig zu vermeiden.

In Abschnitt J erfolgt aufgrund des neuen § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ZPO die Nennung der Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II oder § 30 SGB XII in ausführlicher Form.

Die übrigen Änderungen sind lediglich sprachlicher Natur.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 2712 **Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformularverordnung - PHFV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

<u>1. Zusammenfassung</u>	
Bürgerinnen und Bürger	Marginaler Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Marginaler Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Marginaler Erfüllungsaufwand der Länder
Das Ressort hatte die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bereits im Rahmen der Begründung des der Verordnung zugrunde liegenden Gesetzes ausführlich dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben werden Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) nachvollzogen. Dazu sollen die bisher geltenden Beratungs- und Prozesskostenhilfefordruckverordnungen neu gefasst werden und insbesondere ein modernes Erscheinungsbild erhalten.

2.2 Erfüllungsaufwand

Die Umstellung der Prozesskostenhilfeformulare führt zu einem marginalen Umstellungsaufwand sowie einem marginalen dauerhaften Erfüllungsaufwand bei allen Betroffenen (Länder, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger). Das Ressort hatte hierauf

bereits in der Begründung des der Verordnung zugrundeliegenden Gesetzentwurfs hingewiesen, zu dem der NKR am 3. August 2013 Stellung genommen hatte¹.

3. Bewertung durch den NKR

Vor diesem Hintergrund hat der NKR keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatler

¹ Vgl. NKR-Stellungnahme Nr. 2105 zum „Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts“ vom 3. August 2013